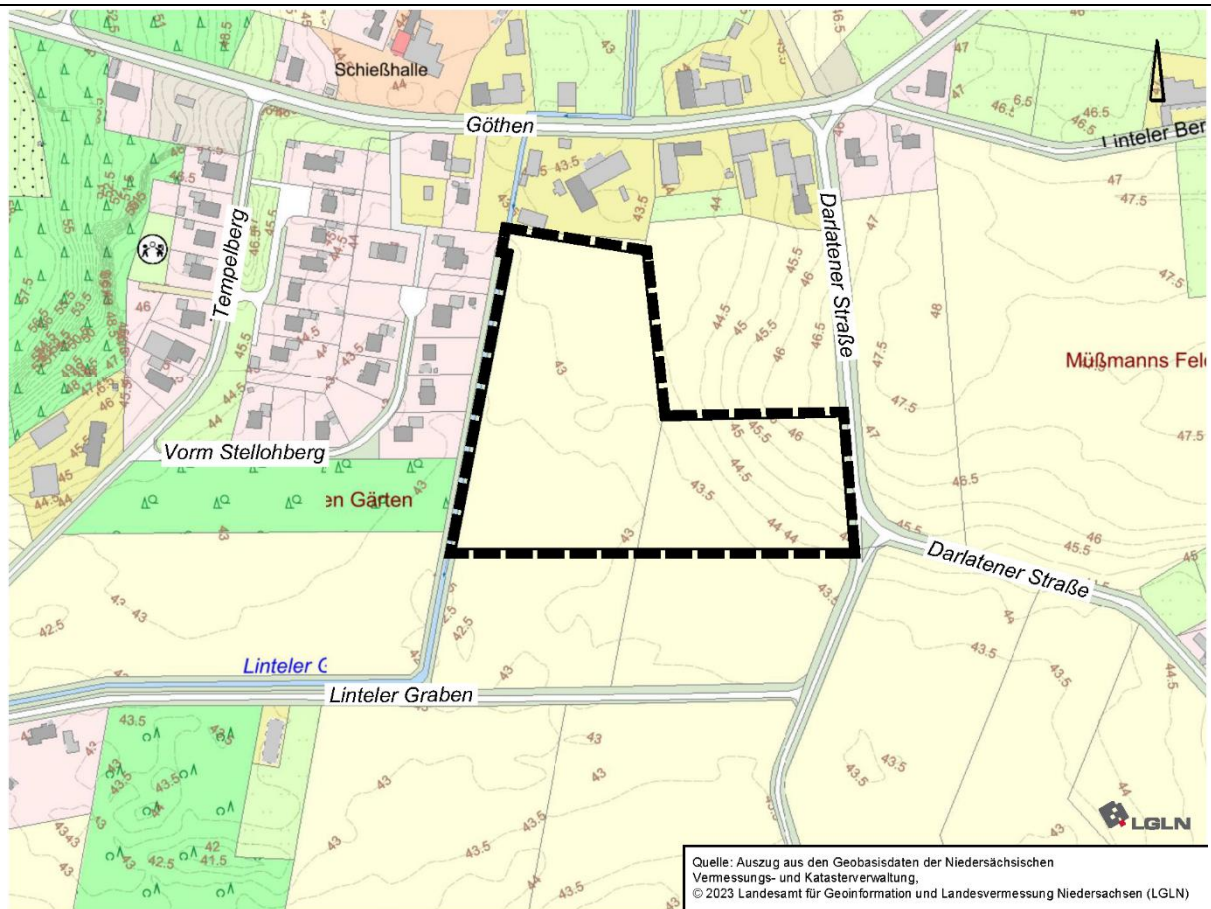


Landkreis Diepholz

Samtgemeinde Kirchdorf

133. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorentwurf

Mai 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	1
2.1 Flächennutzungsplan	1
2.2 Bebauungspläne.....	2
2.3 Innenbereichssatzung.....	2
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	2
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	3
4.1 Belange der Raumordnung	6
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	7
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	7
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	8
4.5 Wohnbedürfnisse, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung und Anforderungen kostensparendes Bauen, Bevölkerungsentwicklung	9
4.6 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	9
4.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	9
4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	9
4.9 Belange der Landwirtschaft	13
4.10 Sicherung von Rohstoffvorkommen	13
4.11 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	13
4.12 Oberflächenentwässerung	13
4.13 Belange des Verkehrs.....	13
4.14 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	14
4.15 Altlasten	15
5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	15
5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	15

5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	15
5.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	15
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	15
6	Inhalte der Planung.....	15
7	Ergänzende Angaben	16
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	16
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	16
Teil II: Umweltbericht		17
1	Einleitung	17
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	17
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	17
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	21
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	22
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	23
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	24
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.1.2	Fläche und Boden	26
2.1.3	Wasser	26
2.1.4	Klima und Luft.....	27
2.1.5	Landschaft	28
2.1.6	Mensch	28
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	29
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	30
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	30
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	31
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	31
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	31
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	31
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	32

2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	32
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	32
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	33
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	35
3	Zusätzliche Angaben	35
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	35
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	35
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	36
	Anhang zum Umweltbericht.....	38

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Anlass der Planung ist die Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Holzhausen in der Gemeinde Bahrenborstel. Da keine Bauflächen mehr in dem Ortsteil zur Verfügung stehen und die Eigenentwicklung des Ortsteils sichergestellt werden soll, wird die 133. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 133. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt südlich der Straße Göthen, die die Hauptverkehrsstraße im Ortsteil Holzhausen darstellt. Das Gebiet grenzt im Norden an eine an der Straße Göthen ansässigen Hofstelle, im Osten an landwirtschaftliche Fläche sowie die Straße Darlatener Straße, im Süden an landwirtschaftliche Fläche sowie im Westen an den Linteler Graben. Es werden Teile der Flurstücke 6/1 und 9 überplant.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich umfasst landwirtschaftliche Fläche. Entlang der Darlatener Straße stehen im Bereich der Straße Bäume (Eichen und Obstbaumpflanzungen). Ansonsten ist die südliche und östliche Umgebung stark landwirtschaftlich geprägt. Die nächstgelegene Hofstelle außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt südwestlich in etwa 415 m Entfernung zum Geltungsbereich. Nördlich und westlich schließen sich bebaute Grundstücke, überwiegend mit Wohnnutzungen, an den Geltungsbereich an.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf stellt für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Fläche dar. Im Norden grenzen ein Dorfgebiet mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 und im Westen eine Wohnbaufläche sowie eine Grünfläche mit Maßnahmen für den Naturschutz an den Geltungsbereich.

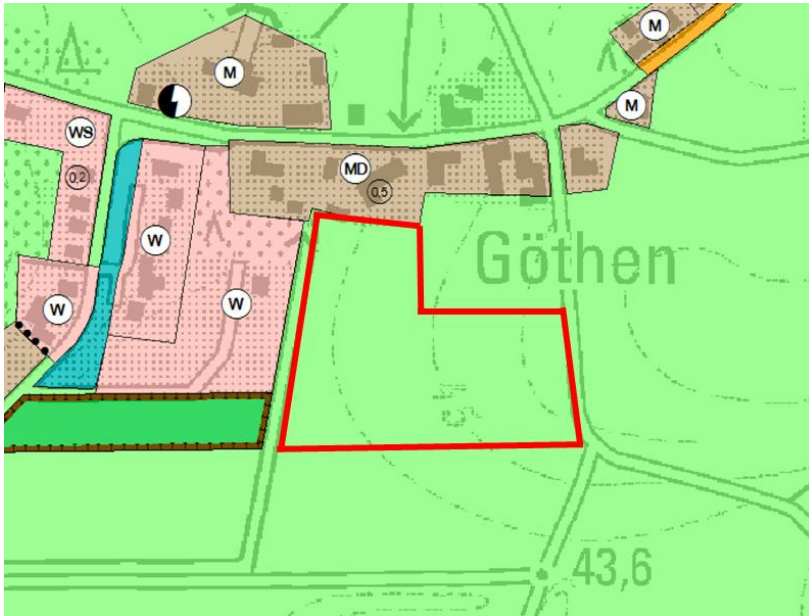


Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches in rot (näherungsweise)

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB stellt die Gemeinde Bahrenborstel den Bebauungsplan Nr. 26 auf.

2.2 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2.3 Innenbereichssatzung

Nördlich grenzt der Geltungsbereich an eine Innenbereichssatzung. Diese wurde am 05.12.2023 beschlossen und hat am 23.02.2024 Rechtskraft erlangt. Ziel der Innenbereichssatzung ist es, klarzustellen, welche Bereiche des Ortsteils als Innenbereich und welche als Außenbereich einzuordnen sind. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzt an Innenbereich.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

In der Gemeinde Bahrenborstel im Ortsteil Holzhausen besteht eine erhöhte Nachfrage nach Baugrundstücken. Im Ortsteil sind jedoch kaum noch Baulücken vorhanden bzw. es sind keine Baugebiete ausgewiesen, um die Nachfrage decken zu können.

Es ist Ziel der Samtgemeinde Kirchdorf, einer Überalterung der Einwohnerstruktur vorzubeugen und auch der jüngeren Generation Perspektiven für ein Verbleiben im Ortsteil Holzhausen zu bieten. Nur eine Einwohnerstruktur, die alle Altersgruppen beinhaltet, ermöglicht ein lebendiges und zukunftsweisendes Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben. Die Samtgemeinde möchte mit der Bereitstellung von Wohngrundstücken auch einem Bevölkerungsverlust und daraus resultierenden negativen Folgen wie Verlust an Kaufkraft und Verlust von Steuereinnahmen entgegenwirken. Um die nachwachsende Generation halten zu können, ist die Schaffung von Wohngrundstücken ein wichtiger Faktor. Durch die Schaffung von Bauplätzen in Holzhausen soll die Eigenentwicklung des Ortsteiles gesichert und ein Abwandern von Bauwilligen verhindert bzw. einer Überalterung der Bevölkerung vorgebeugt werden.

Die Planung soll an den bestehenden Siedlungszusammenhang anschließen und die Bestandsbebauung berücksichtigen. Ziel ist es, Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser mit Möglichkeiten zur Gartennutzung zu realisieren. Auch Einliegerwohnungen sollen möglich sein. Die verkehrliche Anbindung soll über die bereits bestehende Erschließungsstraße Darlatener Straße erfolgen.

Mit der Planung sollen auch ökologische Zielsetzungen verfolgt werden. Die Freiraumgestaltung soll Pflanzmaßnahmen und eine möglichst geringe Versiegelung von Grund und Boden beinhalten. Über Fuß- und Radwege soll eine Anbindung an den westlich verlaufenden Linteler Graben hergestellt werden.

Die Aufstellung der 133. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die Ziele in der Gemeinde Bahrenborstel umsetzen zu können.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird nach Durchführung der Beteiligungsverfahren der Begründung beigefügt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
siehe Kapitel 4.6	

§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Bei der Planung handelt es sich um ein neues Wohngebiet. Vorhandene Ortsteile werden lediglich ergänzt. Versorgungsbereiche sind nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.7	Bei der Planung handelt es sich um ein neues Wohngebiet auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Es befinden sich keine baukulturell bedeutsamen oder denkmalgeschützte Bauten im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld.
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Bei der Planung handelt es sich um ein neues Wohngebiet, wodurch die Belange indirekt gestärkt werden. Eine Betroffenheit liegt aber nicht vor.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.8	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.8	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.3, 4.4, 4.14, 4.15	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.10	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.3, 4.4, 4.11	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.8	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Diese Gebiete sind nicht berührt.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Solche Vorhaben sind nicht geplant oder betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
Die Belange werden durch die Planung gestärkt, da diese zum einen zu einer stabilen Bevölkerungsentwicklung beiträgt, zum anderen auch in allgemeinen Wohngebieten nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind.	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
siehe Kapitel 0	Wald ist im Geltungsbereich oder im Umfeld nicht vorhanden.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
Die Belange werden durch die Planung gestärkt, da diese zum einen zu einer stabilen Bevölkerungsentwicklung beiträgt, zum anderen auch in allgemeinen Wohngebieten nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind.	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 4.11	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.3, 4.11	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.10	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.13	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Bei der Planung handelt es sich um ein neues Wohngebiet. Militärische Anlagen liegen nicht im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
	Liegen nicht vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.14	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Bei der Planung handelt es sich um ein neues Wohngebiet im ländlichen Raum. Die Belange werden nur indirekt gestärkt durch die Schaffung von Wohnraum.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
Im Plangebiet sind Ein- und Zweifamilienhäuser mit Gärten geplant. Auch das nähere Umfeld bietet ausreichende Freiräume.	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen für den Geltungsbereich. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz von 2016 stellt für den Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Das LROP sowie das RROP formulieren zudem Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Die Planung sieht die Realisierung eines neuen Wohngebiets und damit die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in Bauland vor. Hintergrund ist, dass der Gemeinde Bahrenborstel zahlreiche Anfragen auf neue Baugrundstücke vorliegen, die derzeit nicht bedient werden können. In den bestehenden Baugebieten sind keine Baugrundstücke mehr verfügbar. Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Bahrenborstel möchten der Nachfrage nachkommen und gewichtet daher die Belange der Wohnraumentwicklung höher als die Ziele und Grundsätze einer Innenentwicklung im Ort.

Im Rahmen der Planung wurde eine Standortprüfung vorgenommen. Diese kommt zu den nachfolgend aufgeführten Schlüssen.

Lage im Gemeindegebiet: Der Geltungsbereich befindet sich zentral im Ortsteil Holzhausen und schließt an den siedlungsstrukturellen Schwerpunkt im Westen und Norden an. Die Planung führt den bestehenden Siedlungsrand im Westen weiter fort, sodass eine Zersiedelung vermieden wird und kompakte Siedlungsstrukturen gestärkt werden.

Erschließung: Die Erschließung des Wohngebietes soll über die Darlatener Straße im Osten erfolgen. Die Straße ist bereits ausgebaut, nimmt aber derzeit keine besondere Erschließungsfunktion ein. Durch die Planung wird die Ausnutzung verbessert. Die Bushaltestelle im Ortsteil Holzhausen liegt ebenfalls größtenteils vom Geltungsbereich aus in erreichbarer Nähe.

Naherholung/Spielplatz: Über Fuß- und Radwege kann das Gebiet an den Linteler Graben angebunden werden. Die Randbereiche bieten Platz bspw. als Auslauf für Hunde. Ebenso liegt westlich ein Spielplatz für das Kinderspiel.

Immissionen: Die weiteren Freiflächen, die an den bestehenden Ortsteil anbinden, sind teilweise durch höhere Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen belastet. Insbesondere im Westen befindet sich eine Biogasanlage. Hier würden sich erhöhte Anforderungen durch die Störfallverordnung ergeben.

Ebenso gibt es Einschränkungen durch eigentumsrechtliche Belange. Viele Flächen stehen nicht zur Verfügung, da die Eigentümer ihre Fläche nicht veräußern wollen.

Die Standortprüfung kommt zu dem Schluss, dass der geplante Standort gut geeignet ist und andere besser geeignete Standorte nicht zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund gewichtet die Samtgemeinde Kirchdorf die Wohnraumentwicklung höher als den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen. Die Planung steht ansonsten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Samtgemeinde gewichtet das Ziel, Wohnraum für die Bevölkerung zu schaffen, höher als den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Umwandlung in Bauland (s. auch Kapitel 4.1). Zum Schutz von Grund und Boden werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Versiegelung maßvoll entsprechend § 17 BauNVO begrenzt sowie Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft inkl. dem Anpflanzen von Gehölzen getroffen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens

65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen, in dem im Sinne von § 32a BauNVO eine Pflicht zur Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen festgesetzt wird. Dadurch wird der Ausstoß von Treibhausgasen verhindert. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer/innen nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine weitere Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet.

Den Belangen der Klimaanpassung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung, der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für nicht überdachte Stellplätze und Fuß- und Radwege, der Begrenzung von Zufahrten und der Ausbildung von Vegetationsflächen in den Vorgartenzonen Rechnung getragen. Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen kommen zudem dem Kleinklima und dem Schutz vor Überhitzung zu Gute. Durch die Versickerung von Niederschlagswasser soll zudem der örtliche Wasserkreislauf erhalten bleiben, was ebenfalls dem Kleinklima zu Gute kommt.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Die 133. Flächennutzungsplanänderung stellt eine Wohnbaufläche dar. Im Umfeld befinden sich weitere allgemeine Wohngebiete sowie Dorfgebiete. Die Planung fügt sich in den Bestand ein. Die Erschließung der Grundstücke kann umgesetzt und die Grundstücke können

zugänglich gemacht werden. Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung können eingehalten werden, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann.

Der Geltungsbereich grenzt an keine größeren Verkehrsstraßen an, sodass nicht von Lärmimmissionen, abgesehen vom Ziel- und Quellverkehr im Geltungsbereich, auszugehen ist. Der Ziel- und Quellverkehr wird vor dem Hintergrund der geplanten Ein- und Zweifamilienhäuser als nicht störend eingestuft.

Im Umfeld befinden sich auch keine größeren landwirtschaftlichen Hofstellen, die Geruchsmissionen erwarten lassen. Die nächstgelegene Hofstelle außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt südwestlich in etwa 415 m Entfernung zum Geltungsbereich.

4.5 Wohnbedürfnisse, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung und Anforderungen kostensparendes Bauen, Bevölkerungsentwicklung

Der Gemeinde Bahrenborstel liegen Anfragen für neue Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser vor. Die Planung reagiert auf die Wohnbedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und ermöglicht die Eigentumsbildung. Die Anforderungen des kostensparenden Bauens werden dadurch umgesetzt, dass unterschiedliche Grundstücksgrößen angeboten werden können. Weitere Anforderungen sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Die Belange stehen im Einklang mit den aufgeführten Belangen.

4.6 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Der Geltungsbereich befindet sich im ländlichen Raum. Hier sind die Angebote für soziale und kulturelle Bedürfnisse etc. im Vergleich zu städtischen Räumen weniger stark ausgeprägt. Dennoch befindet sich westlich des geplanten Wohngebietes ein Kinderspielplatz und auch eine Kindertagesstätte. Weitere familien- und seniorenbezogene Angebote sind im ca. 2,2 km entfernten Ortsteil Bahrenborstel erreichbar.

4.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung verändert. So entsteht von Süden aus ein neuer Siedlungsrand. Von Westen aus wird sich der Blick von den Bestandsgebäuden in Richtung Gewässer verändern. Es sind jedoch keine im Raum vorhandenen Elemente mit einer für das Orts- und Landschaftsbild besonderen Bedeutung von der Planung betroffen. Darüber hinaus wird das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Fuß- und Radwege eingegrünt. Die Belange stehen der Planung nicht entgegen.

4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich (Ackerstandort), der im Westen von dem Linteler Graben und darüber hinaus im Westen und Norden

von den Siedlungsrandstrukturen von Holzhausen begrenzt wird, einschließlich von Scherrasensäumen. Breite Scherrasenflächen sind auch parallel der östlich verlaufenden Darlatener Straße ausgeprägt, die auch Straßenbäume aufweisen. Im Süden schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Der Boden umfasst eine Abfolge von einem mittleren Gley-Podsol zum mittleren Podsol zu einem Pseudogley-Podsol im Osten, ein Suchraum für schutzwürdige Böden liegt nicht vor.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nur mit dem im Westen anschließenden Linteler Graben ausgeprägt. Die Grundwassersituation im Plangebiet wird durch das tief anstehende Grundwasser bestimmt. Die Lage der Grundwasseroberfläche [in m zur GOF) beträgt gemäß geotechnischer Bohrungen im Gebiet zwischen 3,5 und 4,5 m zur Geländeoberfläche. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet erreicht Werte bis 200-250 mm/a.

Das Klima wird auf lokaler Ebene durch die offene Ackernutzung und die überwiegend an den Straßen ausgeprägten Gehölze und den lockeren Siedlungsrand bestimmt. Diese Strukturen bestimmen auch weitgehend das Landschaftsbild.

Besondere Wechselwirkungen sind nicht ausgeprägt.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen infolge der Darstellung von Wohnbauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen begründen sich im Wesentlichen mit der Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen. Der Verlust der Biotopstrukturen (überwiegend Ackerflächen, in geringem Umfang auch Saumbestände) ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu bewerten. Die Neuversiegelungen begründen auch einen Verlust der Bodenfunktionen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden.

Neben dem Vermeidungsgrundsatz insbesondere zur Minderung der versiegelungsbedingten Eingriffsfolgen durch Begrenzung der Versiegelung und Aufrechterhaltung der innergebietlichen Versickerungsleistung sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind sowohl Maßnahmen innerhalb der Grundstücksfläche als auch auf den öffentlichen Grünflächen vorgesehen, die ausreichend dimensioniert sind, um die Eingriffe zu kompensieren. Eine externe Kompensation wird nicht erforderlich.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Anhand der Biotopausprägung und der Ausstattung des Umlandes wird im Folgenden eine Potenzialanalyse des Plangebietes durchgeführt. Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Aufgrund der Ackernutzung mit regelmäßiger Boden- und Feldbearbeitung und der Lage am unmittelbaren Siedlungsraum wird die Potenzialanalyse auf Grundlage der Biotoperfassung in diesem Fall als ausreichend erachtet, um das artenschutzrechtliche Potenzial ableiten zu können.

Vögel: Die Ackerfläche des Plangebietes besitzt wegen der angrenzenden Wohnbebauung und der intensiven Ackernutzung lediglich ein sehr geringes Potenzial für Offenlandbrüter. Hinweise auf bestimmte Vorkommen liegen nicht vor. In der Umgebung des Plangebietes können

aufgrund der vorhandenen Strukturen das Vorkommen von Gehölz-, Gebäude-, Boden- und Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Straße ist ein Vorkommen von allenfalls störungstoleranten Vogelarten anzunehmen.

Fledermäuse: Quartiere von Fledermäusen können aufgrund der fehlenden Strukturen (Bäume und Gebäude) ausgeschlossen werden. In der Umgebung des Plangebietes sind Quartiere von Fledermäusen wegen der vorhandenen Bäume und Gebäude möglich.

Ein Potenzial als Jagdrevier kann insbesondere parallel des Siedlungsbereiches und des Grabens nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Artgruppen: Das Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Farn- und Blütenpflanzen, können aufgrund des Potentials des Plangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Die möglichen Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Tötungsverbot von Bodenbrütern können grundsätzlich vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar) stattfinden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichenverhalten der potentiell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Nach Fertigstellung des Vorhabens ist mit keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt auszugehen. Potenziell betroffene Einzelindividuen können auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld ausweichen. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung oder die Maßnahme einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden. Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten. Dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fazit

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet *Renzelner Moor* (EU-Kennzahl: 3418-301) liegt rund 3,8 km nordwestlich des Plangebietes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet *Diepholzer Moorniederung* (EU-Kennzahl: DE3418-401) befindet sich in einer Entfernung von rund 2 km.¹

Aufgrund der großen Distanz zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet und fehlender Fernwirkungen der Planung sind negative Auswirkungen auf die Planung nicht ersichtlich. Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befinden sich weder Schutzgebiete noch nach Naturschutzrecht geschützte Objekte. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet *Großes Renzelner Moor und Schwarzes Moor* (LSG DH 00035) und das Naturschutzgebiet *Uchter Moor* (NSG HA 00208).²

Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind aufgrund fehlender Fernwirkungen öder Planung und der großen Distanz zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Darstellung von Landschaftsplänen

Für die Samtgemeinde Kirchdorf liegt kein Landschaftsplan vor.

Das Plangebiet befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) in einem Bereich mit der Zielkategorie der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgebiete. Zudem wird die grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitrat Auswaschungsrisiko genannt.³

Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes werden zugunsten der Planung zurückgestellt.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz (2015) liegt das Plangebiet weder in einem KN-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet fachlich erfüllt) noch in einem KL-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich erfüllt).⁴

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet keine Ziele oder Maßnahmen dar.⁵

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Mai 2023)

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Mai 2023)

³ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 5: Zielkonzept.

⁴ Landkreis Diepholz (2015): Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplanes: Fortschreibung der KN- und KL-Gebiete. Karte 1: Gesamträumliche Darstellung der KN- und KL-Gebiete

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Gebiet mit Moorschutzprogramm, noch in einem Gebiet des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften oder in einem Gebiet mit gesamt-staatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet).⁶

4.9 Belange der Landwirtschaft

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat bei der Abwägung der Belange „landwirtschaftliche Flächennutzung“ versus „Entwicklung von Baugrundstücken“ der Entwicklung der Wohngrundstücke das höhere Gewicht beigemessen. Dabei stellt die Samtgemeinde in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken in der Gemeinde zur Verfügung stehen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert. Die Samtgemeinde hat das Erfordernis zur Überplanung der Flächen erkannt. Das Erfordernis ist gegeben, um die Eigenentwicklung des Ortsteiles Holzhausen sicherzustellen. Die Samtgemeinde möchte mit der Bereitstellung von Wohngrundstücken auch einem Bevölkerungsverlust und daraus resultierenden negativen Folgen wie Verlust an Kaufkraft und Verlust von Steuereinnahmen entgegenwirken.

4.10 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Laut NIBIS Kartenserver (Stand 12/2022) sind im Geltungsbereich Kohlenwasserstoffe (Erlaubnisfeld Scholen) vorhanden. Aktueller Rechtsinhaber ist Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. Die Bergbaurechte sind großflächig. Es ist nicht mit Auswirkungen auf das Bergrecht zu rechnen.

4.11 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch öffentliche und private Leistungsträger übernommen.

4.12 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Für den Geltungsbereich wurde eine Bodenuntersuchung⁷ durchgeführt. Im Ergebnis ist das Gebiet ausreichend gut für eine Versickerung geeignet. Für die Dimensionierung von Versickerungsanlagen wird empfohlen, einen kf-Wert von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s anzusetzen. Um den natürlichen Wasserkreislauf zu unterstützen, soll das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken versickert werden. Dies kann flächenhaft geschehen bzw. ggf. sind Einrichtungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken vorzuhalten.

4.13 Belange des Verkehrs

Der Geltungsbereich ist für den Kfz-Verkehr über die Darlatener Straße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Zu Naherholungszwecken und auch für die Stärkung eines durchgängigen Fuß- und Radverkehrs sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zwei Fuß- und Radwege in Richtung Westen geplant. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich vom südöstlichen Punkt des Geltungsbereiches in 350 m Entfernung („Göthen“) und wird von den Buslinien 127 (Sulingen – Kirchdorf) und 132 (Varrel b. Sulingen – Kirchdorf) angefahren.

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Mai 2023)

⁷ Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geologe BDG Jochen Horst: Baugebiet „In den Gärten“ in 27245 Holzhausen. Geotechnische Erkundung. Ergebnisbericht. Projekt-nummer: 3175, Datum: 17.11.2022

4.14 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{häufig}}$)

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit.

Es sind weitere Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans für Hochwasserschutz zu prüfen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen (Ziel I.1.1).

In Bezug auf die Hochwasserhäufigkeit wird für den Geltungsbereich bei der nächstgelegenen Messstelle Heide OP eine maximale Änderung (Zunahme) von maximal 96 Prozent für die nahe und maximal 331 Prozent in der fernen Zukunft prognostiziert. Potentielle Wasserstände bei Hochwasserereignissen sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen (Ziel I.2.1).

Verfügbare Daten für den Geltungsbereich zeigen neben der Wahrscheinlichkeit für Hochwasserereignisse auch die Veränderung der Anzahl der Starkregentage (mit Niederschlagsmengen über 20 Millimeter pro Tag) in der nahen (2021-2050) und fernen (2071-2100) Zukunft.

Die Datenbasis bilden die Niederschläge aus einem Ensemble von acht regionalen Klimamodellen (aus dem Projekt EURO-CORDEX) auf Grundlage des "weiter-wie-bisher"-Szenarios. Dieses Szenario beschreibt eine zukünftige Entwicklung der Menschheit, in der die Energieversorgung im Wesentlichen auf der Verbrennung fossiler Energieträger beruht und der Ausstoß von Treibhausgasen zu einem stetigen Anstieg des Strahlungsantriebes bis zum Jahr 2100 führt. Für den Geltungsbereich werden maximal 1 bis 1,5 zusätzliche Starkregentage in der fernen Zukunft prognostiziert.

Für die Planung wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis kann das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern. Dazu tragen auch die Festsetzungen zur Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl und zu den öffentlichen Grünflächen bei. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung werden im Rahmen der Festsetzungen des Bauungsplanes berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 5.11).

Belange des Hochwasserschutzes stehen der Planung nicht entgegen.

4.15 Altlasten

Laut NIBIS Kartenserver (Stand Juni 2023) sind im Geltungsbereich keine Altlasten vorhanden.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Samtgemeinde Kirchdorf führt im Zuge der Bauleitplanung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Die 133. Flächennutzungsplanänderung stellt eine Wohnbaufläche dar.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich und damit auch die Wohnbaufläche weisen insgesamt eine Größe von 33.932 m² auf.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 133. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Kirchdorf, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Samtgemeinde Kirchdorf ändert den Flächennutzungsplan in der Gemeinde Bahrenborsstel, Ortsteil Holzhausen, um die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Der Änderungsbereich grenzt südlich und östlich an den bisherigen Ortsrand an. Östlich des Plangebietes verläuft die Darlatener Straße. Der Geltungsbereich umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Westen begrenzt der Linteler Graben den Änderungsbereich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zur Umsetzung von Wohnnutzungen ist die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese sieht die Darstellung Von Wohnbaufläche im gesamten Änderungsbereich vor. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 33.932 m².

Parallel zu der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 26 aufgestellt, in dem konkretere Flächenaufteilungen festgesetzt werden. Daher wird im Weiteren insbesondere in Bezug auf Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft auf die konkretisierende Planung verwiesen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und</i>	Der Änderungsbereich umfasst überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzfläche, im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Siedlungsbereiches von Holzhausen. Dieser wird im Norden durch eine Gemischte Baufläche

<p><i>das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>dargestellt, im Westen grenzt eine Wohnbaufläche an. Es handelt sich demnach zwar nicht um eine Fläche der Innerentwicklung, jedoch erfolgt die Wohngebietserweiterung im räumlichen Zusammenhang des Dorfgbietes.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung von Wohnbauflächen wird dem Bedarf an Wohnflächen entsprochen. In der Umgebung befindet sich weitere Wohnnutzung. Ein Störfall-Betrieb wird nicht vorbereitet und auch in der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfall-Betriebe.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, um zu gewährleisten, dass sich die Bebauung in die Umgebung einfügt. Zudem werden auch weitergehende Festsetzungen zur Einbindung der Bebauung in das Umfeld getroffen.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]</i></p>	<p>Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Renzeler Moor (EU-Kennzahl: 3418-301) liegt rund 3,8 km nordwestlich des Plangebietes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (EU-Kennzahl: DE3418-401) befindet sich in einer Entfernung von rund 2 km.⁸</p> <p>Aufgrund der großen Distanz zwischen den Natura 2000- Gebieten und dem Plangebiet und fehlender Fernwirkungen der Planung sind negative Auswirkungen auf die Planung nicht ersichtlich. Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwe-</i></p>	<p>Im Ortsteil Holzhausen besteht eine erhöhte Nachfrage nach Baugrundstücken. Es sind jedoch kaum noch Baulücken vorhanden bzw. es sind keine Baugebiete ausgewiesen, um die Nachfrage decken zu können.</p> <p>Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich an, so dass keine unbeeinträchtigte Freifläche in Anspruch genommen wird. Für die Sied-</p>

⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Mai 2023)

<p><i>cke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</i></p>	<p>lungsarrondierung wird jedoch eine landwirtschaftliche Fläche beansprucht, Waldflächen sind nicht betroffen.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Der Bebauungsplan trifft Regelungen zu Dachbegrünung und der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien. Zudem werden Festsetzungen zu Anpflanzungen auf den neu geschaffenen Baugrundstücken getroffen und Anpflanzflächen sowie Maßnahmenflächen festgesetzt. Weiterhin werden Vorgaben zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen bzw. Wärmekollektoren getroffen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung einer ackerbaulich genutzten Fläche ermöglicht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die nach den Maßgaben des Naturhaushaltes kompensiert werden müssen.</p>
<p><i>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</i></p>	
<p>Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befinden sich weder Schutzgebiete noch nach Naturschutzrecht geschützte Objekte. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet <i>Großes Renzelner Moor und Schwarzes Moor</i> (LSG DH 00035) und das Naturschutzgebiet <i>Uchter Moor</i> (NSG HA 00208).⁹ Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind aufgrund fehlender Fernwirkungen öder Planung und der großen Distanz zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten nicht zu erwarten.</p>	
<p><i>Ziele des speziellen Artenschutzes</i></p>	<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p><i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i></p>	<p>Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind Nutzungen ersichtlich, die aufgrund von Lärm- oder Geruchsmissionen einer Umsetzung der Planung entgegenstehen würden.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Mai 2023)

<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen wird eine Versiegelung vorbereitet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens führt. Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich.</p>
<p>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)</p>	
<p>Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr.1]</p>	<p>Wald ist weder direkt noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden, der Abstand zum nächstgelegenen Wald im Süden beträgt mindestens 170 m.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i></p>	<p>Der im Westen angrenzende Graben wird von der Planung nicht beeinträchtigt. Zur Gewährleistung der Räumung etc. wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan ein 5 m breiter Gewässerräumstreifen festgesetzt. Zudem wird im Plangebiet eine Versickerung des anfallenden sauberen Oberflächenwassers angestrebt.</p>
<p>Ziele der Landschaftsplanung</p>	
<p>Für die Samtgemeinde Kirchdorf liegt kein Landschaftsplan vor. Das Plangebiet befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) in einem Bereich mit der Zielkategorie der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter. Zudem wird die grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko genannt.¹⁰ Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes werden zugunsten der Planung zurückgestellt. Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz (2015) liegt das Plangebiet weder in einem KN-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als</p>	

¹⁰ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 5: Zielkonzept.

Naturschutzgebiet fachlich erfüllt) noch in einem KL-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich erfüllt).¹¹

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet keine Ziele oder Maßnahmen dar.¹²

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Gebiet mit Moorschutzprogramm, noch in einem Gebiet des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften oder in einem Gebiet mit gesamt-staatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet).¹³

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in*

¹¹ Landkreis Diepholz (2015): Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplanes: Fortschreibung der KN- und KL-Gebiete. Karte 1: Gesamtäumliche Darstellung der KN- und KL- Gebiete

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Mai 2023)

einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁴, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

An artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sind grundsätzlich Brutvögel und Fledermäuse zu erwarten.

Anhand der Biotopausprägung und der Ausstattung des Umlandes wird im Folgenden eine Potenzialanalyse des Plangebietes durchgeführt. Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Aufgrund der Ackernutzung mit regelmäßiger Boden- und Feldbearbeitung und der Lage am unmittelbaren Siedlungsraum wird die Potenzialanalyse auf Grundlage der Biotoperfassung in diesem Fall als ausreichend erachtet, um das artenschutzrechtliche Potenzial ableiten zu können.

Vögel: Die Ackerfläche des Plangebietes besitzt wegen der angrenzenden Wohnbebauung und der intensiven Ackernutzung lediglich ein sehr geringes Potenzial für Offenlandbrüter. Hinweise auf bestimmte Vorkommen liegen nicht vor. In der Umgebung des Plangebietes können aufgrund der vorhandenen Strukturen das Vorkommen von Gehölz-, Gebäude-, Boden- und Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Straße ist ein Vorkommen von allenfalls störungstoleranten Vogelarten anzunehmen.

Fledermäuse: Quartiere von Fledermäusen können aufgrund der fehlenden Strukturen (Bäume und Gebäude) ausgeschlossen werden. In der Umgebung des Plangebietes sind Quartiere von Fledermäusen wegen der vorhandenen Bäume und Gebäude möglich.

Ein Potenzial als Jagdrevier kann insbesondere parallel des Siedlungsbereiches und des Grabens nicht ausgeschlossen werden.

¹⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Sonstige Artgruppen: Das Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Farn- und Blütenpflanzen, können aufgrund des Potentials des Plangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Die möglichen Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Tötungsverbot von Bodenbrütern können grundsätzlich vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar) stattfinden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichenverhalten der potentiell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Nach Fertigstellung des Vorhabens ist mit keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt auszugehen. Potenziell betroffene Einzelindividuen können auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld ausweichen. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung oder die Maßnahme einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden. Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten. Dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fazit

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁵ erfasst.

Derzeitiger Zustand

Im Einzelnen sind folgende Biotopausprägungen abzugrenzen:

Das unmittelbare Plangebiet sowie das südliche und östliche Anschlussgebiet unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung (A), u.a. mit Maisanbau.

Im Westen grenzt der Linteler Graben an das Plangebiet, der als gradliniger Graben im Regelprofil angelegt ist. Dieser weist eine Gesamtparzellenbreite von etwa 10 m auf und wird als nährstoffreicher Graben eingestuft (FGR).

Im Norden ist der Graben verrohrt und es schließt sich an die Ackerfläche bis zum Siedlungsrand ein Scherrasen (GR) an. Auch im Osten sind parallel der Darlatener Straße (OVS) breitere Scherrasensäume ausgeprägt, gegliedert durch einzelne Laubbäume (HBA). Hierbei handelt es sich auf der Ostseite überwiegend um Stieleichen, im Westen um Obstbaumpflanzungen.

Weitere Gehölzbestände sind im lockeren Siedlungszusammenhang (OEL) ausgeprägt, südlich des bestehenden Siedlungsrandes besteht ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE).

¹⁵ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.



Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich der Biotoptypen mit Grundbedeutung.¹⁶

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Änderungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das 33.923 m² große Plangebiet umfasst bisher unversiegelte Ackerflächen.

Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler sowie in der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Innerhalb des Plangebietes sind die Bodentypen Mittlerer Gley-Podsol (westliches Plangebiet), Mittlerer Podsol (zentrales Plangebiet) und Mittlerer Pseudogley-Podsol (östliches Plangebiet) vorzufinden. Die Bodenfunktionen sind gering durch Bodenverdichtung gefährdet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird als gering (westliches und östliches Plangebiet) bzw. sehr gering (zentrales Plangebiet) eingestuft. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.¹⁷

Gemäß der geotechnischen Untersuchungen¹⁸ stehen nach einer sandig-humosen Oberbodenschicht von 50 – 70 cm Mächtigkeit Geschiebesande an, die aus tragfähigen Sanden oder aus ebenso tragfähigen bindigen Böden bestehen.

Der Boden des Plangebietes ist nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) ein Boden mit allgemeiner Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt.¹⁹

Hinweise über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.²⁰

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich. Änderungen bezüglich des Schutzgutes Fläche und Boden sind daher ebenfalls nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Die Grundwassererneubildungsrate (Referenzzeitraum 1991-2020) liegt zwischen 0-50 mm/a und 200-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft.²¹ Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (Große Aue Lockergestein

¹⁶ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 1: Arten und Biotope

¹⁷ NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: Mai 2023).

¹⁸ Geologie und Umwelttechnik (2022): Geotechnische Untersuchungen – Ergebnisbericht zum Baugebiet „In den Gärten“ in 27245 Holzhausen, 17.11.2022

¹⁹ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 3a: Boden.

²⁰ NIBIS® Kartenserver (2021): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2023).

²¹ NIBIS® Kartenserver (2021): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2023).

rechts) wird als gut eingestuft, der chemische Zusatz hingegen wird aufgrund Nitratbelastung als schlecht eingestuft.²²

Nach der geotechnischen Untersuchungen wurden in fast allen durchgeführten Bohrungen freies Grundwasser in wechselnden Tiefenlagen etwa zwischen 3,5 und 4,5 m zur Geländeoberfläche angetroffen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit beeinträchtigter/ gefährdeter Funktionsfähigkeit des Wassers im Naturhaushalt. Zudem handelt es sich um ein Gebiet mit hoher/ sehr hoher Grundwasserneubildung und einem Bereich mit hohem bis sehr hohem Nitratauswaschungsrisiko.²³

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.²⁴

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, einer Überschwemmungsgebiets Verordnungsfläche oder einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.²⁵

Westlich des Plangebietes grenzt der von Nord nach Süd fließende Lintelner Graben an.²⁶

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde voraussichtlich weiterhin als Acker genutzt. Änderungen bezüglich des Schutzgutes Wassers sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief“ zugeordnet. Der Landkreis Diepholz befindet sich im klimatischen Übergangsbereich zwischen dem mehr kontinental geprägten Klima des mittleren Wesertals und dem mehr atlantisch geprägten Klima der Diepholzer Moorniederung. Aufgrund der mäßigen Temperaturschwankungen und der relativ milden Winter kann das Klima als maritim geprägt bezeichnet werden.

Der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt im Plangebiet rund 668 mm. Die durchschnittliche Jahrestemperatur wird mit 10 °C angegeben.²⁷

²² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. WRRL. (Zugriff: September 2023)

²³ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 3b: Wasser.

²⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Hydrologie. (Zugriff: Mai 2023)

²⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Hochwasserschutz. (Zugriff: Mai 2023)

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Hydrologie

²⁷ NIBIS® Kartenserver (2021): Klima und Klimawandel. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2023)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird zum einen geprägt durch die Strukturen der angrenzenden, lockeren Siedlungslage mit siedlungsrandtypischer Garten- und Freiflächengestaltung einschließlich eines standortgerechten Siedlungsgehölzes südlich der bestehenden Bebauung. Zum anderen leitet die ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung, die derzeit das Landschaftsbild des Plangebietes bestimmt, zu der durch Wege, Gräben und Baumreihen, aber auch durch Waldstrukturen gegliederten, kleinteiligen und flachgewellten Kulturlandschaft in diesem Landschaftsausschnitt über. Insbesondere die breiten Säume parallel der Wege und die Baumreihen stellen erlebbare Verbindungs- und Verbundelemente dar.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) besitzt die Landschaftsbildeinheit des Plangebietes eine mittlere Bedeutung.²⁸

Gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm befindet sich das Plangebiet in dem Kulturlandschaftsraum *Diepholzer Moorniederung mit Dümmer* und einem Bereich mit einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart.²⁹

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich weiterhin als Acker genutzt werden. Änderungen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes sind daher nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Die Fläche des Plangebietes wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, ist aber über Straßen und Wege, die teilweise von Bäumen, auch Neupflanzungen gesäumt sind, erschlossen und erlebbar. Über diese Wege ist die Siedlungslage von Holzhausen mit den südlich angrenzenden Landschafts- und Waldbereichen als Teil eines ortsnahen Erholungsgebietes verbunden.

Planungsrelevante Vorbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Licht, Wärme oder Strahlung sind nicht erkennbar. So befinden sich keine größeren Verkehrsstraßen im Umfeld und auch keine größeren landwirtschaftlichen Hofstellen, die Geruchsimmissionen erwarten lassen. Die nächstgelegene Hofstelle außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt südwestlich in etwa 415 m Entfernung zum Geltungsbereich.

²⁸ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 2: Landschaftsbild.

²⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Karte 3: Schutzgut Landschaftsbild.

Innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befindet sich kein Störfallbetrieb. Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen bezüglich des Schutzgutes Mensch sind nicht ersichtlich, da voraussichtlich die Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt wird.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

Als sonstiges Sachgut ist die landwirtschaftliche Fläche zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung des Bebauungsplanes wird keine Nutzungsänderung ermöglicht. Änderungen bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Zu erwartenden Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Vorbereitung von Wohnbauflächen erwartet.

Da die Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes generalisiert sind und im parallel aufgestellten Bebauungsplan mit gleicher Gebietsabgrenzung konkretisierende Festsetzungen getroffen werden, insbesondere zu umfangreichen, einrahmenden Grünflächen, die

dem innergebielichen Ausgleich dienen, wird im weiteren Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Bahrenborstel genommen, der folgenden Festsetzung beinhaltet:

- Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,3 und einer eingeschossigen Bauweise, wobei die Firsthöhe der Gebäude entsprechend des Geländereiefs angepasst ist. Innerhalb der nicht überbaubaren Randflächen der Grundstücke ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, um eine Einbindung des Wohngebietes zu erzielen und um eine Abgrenzung zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zu schaffen.
- Erschließung des Gebietes von Osten über die Darlatener Straße als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 7 m und einem Wendehammer. Zu Naherholungszwecken und auch zur Stärkung einer Durchgängigkeit des Wohngebietes zum bestehenden Siedlungsbereich sind zwei Fuß- und Radwege in Richtung Westen geplant.
- Entwicklung von Öffentlichen Grünflächen zum einen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Fläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten als Gewässerrandstreifen.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der Wohngebietsplanung sind infolge von Flächenumnutzungen und insbesondere dauerhafter Versiegelungen mit den Ackerflächen und dem kleinflächigen Scherrasensaum Biototypen geringer Wertigkeit betroffen. Während im Bereich der versiegelten Flächen ein vollständiger Biotopverlust als Eingriff anzusetzen ist, verbleiben in den individuell gestalteten Gärten Biototypen der Siedlungsbereiche, woraus sich ein Eingriff nicht ableiten lässt.

Demgegenüber sind innerhalb der einrahmenden Grün- und Maßnahmenflächen plangebietsinterne Ausgleichsmöglichkeiten gegeben.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche geht als unbesiedelter Freiraum verloren, wobei insbesondere durch Versiegelung und Bebauung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Demgegenüber erfolgt mit den umfangreichen Grünflächenausweisungen und den damit vorgesehenen Maßnahmen eine Erhöhung der Strukturvielfalt und eine Sicherung als öffentliche Freifläche.

Gemäß Bodengutachten – Baugrundbeurteilung- sind die sandig-humosen Oberbodenschichten für eine Lastabtragung nicht geeignet. Auch dürfen sie aufgrund der Schutzbedürftigkeit nicht überbaut werden und müssen daher im Bereich von Bauwerken abgetragen werden. Eine Verwertung in der Landschaftsgestaltung wird empfohlen.³⁰

Infolge der Versiegelung und dem im unmittelbaren Baumfeld erforderlichen Bodenaustausch ist ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden. Auf versiegelten Flächen kann

³⁰ Dipl.-Geologe J. Holst: geotechnische Erkundungen Ergebnisbericht Baugebiet „In den Gärten“ in 27245 Holzhausen; Stand 17.11.2022

der Boden seine natürlichen Funktionen, u.a. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil von Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, nicht mehr erfüllen.

Diese dauerhaften Beeinträchtigungen sind auszugleichen, der Ausgleich kann aber durch eine standortangepasste Grünflächengestaltung mit einer ungestörten Bodengese innerhalb der Grünflächen erfolgen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Die Erschließung und Bebauung des Gebietes und die damit verbundene Versiegelung schränken die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Geltungsbereich ein. Auf versiegelten Flächen entfällt die Versickerungsfunktion vollständig, und es ergeben sich Änderungen des Oberflächenabflusses. Weiterhin sind geringfügige Änderungen der Grundwasserneubildung möglich.

Gemäß dem Bodengutachten ist der sandig-humose Oberboden und der sandige Untergrund für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geeignet. Daher wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wird daraus somit nicht abgeleitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die sich durch die Realisierung des Wohngebietes ergebende Zunahme der Versiegelung wirkt sich auf das Lokalklima aus, da auf versiegelten Flächen eine schnellere Erwärmung der Lufttemperatur erfolgt (Hitzeinseln), bei einer gleichzeitig reduzierten Versickerungs- und Verdunstungsfähigkeit des Bodens. Gemindert wird der Effekt durch die Begrenzung der Versiegelung sowie der Gartengestaltung mit Gehölzpflanzungen.

Auch wirken die einrahmenden öffentlichen Grünflächen mit standortgerechter Gehölzpflanzung ausgleichend. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht abgeleitet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild ist zum einen durch den bestehenden Siedlungsrand und zum anderen durch die angrenzende freie Landschaft geprägt. Das Plangebiet ist von der Darlatener Straße aus erlebbar und über diese Straße wird das Plangebiet auch erschlossen. Mit Umsetzung der Planung wird die offen landwirtschaftliche Fläche in einzelne Baugrundstücke gegliedert. Der bisherige Siedlungsrand wird zur freien Landschaft um das Plangebiet verschoben.

Zum Ausgleich in das Landschaftsbild wird plangebietsintern neben gliedernden Hecken- und Baumpflanzungen auch eine einrahmende Maßnahmenfläche vielfältig gestaltet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird bei der angestrebten landschaftsgerechten Eingrünung und Strukturierung des Gebietes nicht angenommen.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird dem Bedarf an weiteren Wohnflächen im Ortsteil Holzhausen entsprochen.

Hinweise auf Immissionen aus der Landwirtschaft oder Verkehr etc., die der Umsetzung der Wohnbebauung entgegenstehenden könnten, sind an dem Standort nicht ersichtlich.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter abzuleiten, das Sachgut der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht verloren und es entsteht ein durch Grünflächen eingerahmtes Siedlungsgebiet.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine konkretisierenden Maßnahmen festgelegt noch Flächen für Maßnahmen abgegrenzt.

Dennoch wird im Rahmen der 133. Flächennutzungsplanänderung auf Maßnahmen verwiesen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes näher ausgeführt und entsprechend festgesetzt werden.

Diese umfassen sowohl Maßnahmen zur Minimierung versiegelungsbedingter Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt und zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes wie Versickerung auf unversiegelten Grundstücksflächen, Reduzierung des Versiegelungsgrades durch wasserdurchlässige Beläge als auch Begrenzung der Grundflächenzahl und Festlegung der Firshöhen etc. Zudem sind mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikmodulen auszustatten. Die Kombination von Photovoltaik- und anderen Solaranlagen mit einer Dachbegrünung ist zulässig.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Baudurchführung, insbesondere bei der Baufeldfreimachung
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.

- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Boden und Biotopstrukturen.

Diese sind durch Umsetzung von umfangreichen, plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

So werden folgende Maßnahmen im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt:

- Flächige Bepflanzung von einrahmenden Grünflächen mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder Obstbäumen zur Entwicklung einer standortgerechten Eingrünung des Siedlungsbereiches sowie als vielfältige und artenreiche Biotopfläche.
- Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laub- oder Obstbäumen auf den Grundstücken
- Pflanzung von zweireihigen Hecken am Grundstücksrand.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Um darzulegen, inwieweit der Ausgleich erzielt werden kann, wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags³¹ durchgeführt. Da der Flächennutzungsplan keine differenzierten Darstellungen umfasst und im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 26 mit der gleichen Flächenabgrenzung aufgestellt wird, erfolgt die Bilanzierung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf, bzw. der rechnerische Nachweis zum innergebietslichen Ausgleich.

• Bestand Geltungsbereich B-Plan

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Flächenwert
Acker (A)	33.884	1	33.884
Scher- und Trittrassen (GR)	48	1	48
Summe Geltungsbereich B-Plan	33.932		33.932

³¹ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

• **Planung Geltungsbereich B-Plan**

	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Allgemeines Wohngebiet	21.389		
davon versiegelt (45%)	9.625	0	0
davon unversiegelt (55%)	11.764		
mit Anpflanzgebot	2.258	2	4.516
davon Restfläche (z.B. GRT)	9.506	1	9.506
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.560		
davon versiegelt (90 %)	2.304	0	0
davon unversiegelte Restfläche, Verkehrsrün (10%)	256	1	256
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	323		
davon versiegelt (80%)	258	0	0
davon unversiegelte Restfläche (z.B. GRT) (20%)	65	1	65
Öffentliche Grünfläche	9.660		
davon Fläche für Maßnahmen	8.585	3	25.755
davon Fläche mit Geh-, Fahr- und Lei- tungsrechten (extensiver Gewässerrand- streifen)	1.075	1	1.057
Summe	33.932		41.173

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der festgesetzten internen Ausgleichsmaßnahmen einen vollständigen Ausgleich der verlorengehenden Werte- und Funktionen des Naturhaushalts.

Fazit zur Eingriffsregelung

Mit Umsetzung der umfangreichen internen Ausgleichsmaßnahmen können die versiegelungsbedingten Eingriffe innergebietlich vollständig ausgeglichen werden. Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Der Standort einer Wohngebietserweiterung ergibt sich aus der Lage zum bestehenden Siedlungsbereich von Holzhausen. So schließt im Norden eine Mischgebietsnutzung an, während im Westen eine Wohnbaufläche (Vorm Stellohberg) anschließt, so dass die Neuentwicklung des Wohngebietes als Arrondierung einzustufen ist. Eine anderweitige Fläche im unmittelbaren Siedlungsbereich drängt sich nicht auf, da zum einen im Westen des bestehenden Siedlungsbereiches weder Freiflächen mit geringeren Umweltauswirkungen bestehen und zum anderen sich westlich eine Hofstelle mit Tierhaltung anschließt, die zu Konflikten führen könnte.

Ein weiterer Standortvorteil ergibt sich aus der Verkehrserschließung, die über die Darlatener Straße gewährleistet werden kann.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Eine besondere Anfälligkeit des Standortes oder der Planung gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen wird nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geologe BDG Jochen Horst: Baugebiet „In den Gärten“ in 27245 Holzhausen. Geotechnische Erkundung. Ergebnisbericht. Projekt-nummer: 3175, Datum: 17.11.2022
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeits-hilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich dabei nicht³². Es liegt zwar keine systematische Fauna-Erfassungen vor, aber aufgrund der unmittelbaren Lage am bestehenden Siedlungsrand, der im Osten verlaufenden Straße und der intensiven Ackernutzung wird die Beurteilung anhand der Biotoptypen als hinreichend eingestuft.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

³² Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Samtgemeinde Kirchdorf wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Samtgemeinde Kirchdorf wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Kirchdorf ändert den Flächennutzungsplan in der Absicht, in der Gemeinde Bahrenborstel dem erweiterten Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden. Aus diesem Grund wird im Rahmen der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer Gesamtfläche von 33.932 m² eine Wohnbaufläche dargestellt.

Der Änderungsbereich wird nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt, nur im Nordwesten unterliegt eine kleine Teilfläche einer Scherrasennutzung.

Während im Norden und Westen der Siedlungsbereich von Holzhausen anschließt, einschließlich des trennenden Linteler Grabens, unterliegen die angrenzenden Flächen im Osten und Süden ebenfalls einer Ackernutzung. Im Osten verläuft zudem die Darlatener Straße, die beidseitig von Straßenbäumen gesäumt wird.

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung werden bisher nicht versiegelte, aber intensiv genutzte Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Die Versiegelung von Grundflächen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, auch der versiegelungsbedingte Verlust der Biotoptypen ist als Eingriff zu bewerten.

Neben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan auch umfangreiche Grünflächen und weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Struktur- und Biotopvielfalt ausgewiesen,

Infolgedessen kann durch Umsetzung der innergebielichen Maßnahmen ein vollständiger Ausgleich der Eingriffsfolgen erzielt werden.

Die Belange des Artenschutzes sind insbesondere zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Tieren in der Bauphase zu beachten.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung
- Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan
- NIBIS® Kartenserver (2021): Altlasten. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- NIBIS® Kartenserver (2021): Hydrogeologie. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NIBIS® Kartenserver (2021): Klima und Klimawandel. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder).- Hannover, Marburg.
- Umweltkartenserver Niedersachsen: Hochwasserschutz. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Umweltkartenserver Niedersachsen: Hydrologie. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Umweltkartenserver Niedersachsen: WRRL. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Inanspruchnahme von bisher ackerbaulich genutzten Freiflächen; kein Gebäudeabriss
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich von Holzhausen. Betroffenheit von Ackerbiotopen und natürlich gewachsener Böden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Vorbelastet ist der Bereich durch die angrenzende Straße.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Informationen zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung vor. Besondere Schwierigkeiten sind durch das Wohngebiet jedoch nicht zu erwarten.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Besondere Risiken sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht erkennbar.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Besondere Auswirkungen des Vorhabens oder eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird nicht abgeleitet.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Informationen über eingesetzte Techniken und Stoffe liegen nicht vor.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	x	o	o	o	o	o	o	X	X	o	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche. Lebensraumverluste für Tiere. Innergebietlicher Ausgleich gegeben.
Pflanzen	X	x	o	o	o	o	o	o	X	X	o	X	Inanspruchnahme unversiegelter Ackerbereiche und einzelner Gehölze. Lebensraumverluste für Pflanzen. Innergebietlicher Ausgleich gegeben.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme. Innergebietlicher Ausgleich gegeben.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung. Innergebietliche Versickerung vorgesehen, keine erhebliche Beeinträchtigung
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Gegenüber dem Bestand werden durch innergebietliche Maßnahmen keine relevanten Änderungen erwartet.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Planung entfällt weitgehend Ackerland mit geringer klimaausgleichender Funktion. Durch Vermeidung und Ausgleich werden erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet.
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch Entwicklung einrahmender Strukturen und Lage am Siedlungsrand keine erhebliche Beeinträchtigung.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt konnte im Zuge der Biotoptypenkartierung kein außergewöhnliches Artenspektrum nachgewiesen werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 im näheren Umkreis. Es kann von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	keine
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	Keine Betroffenheit
sonstige Sachgüter	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen.
e) Vermeidung von Emissionen	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	Gemäß der Zielkategorie „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und „grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ sind keine besonderen Anforderungen zu berücksichtigen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.